

**Hinweise des Bezirkssportgerichts Lüneburg zur Durchführung von
Sportgerichtsverfahren
Stand: Januar 2010**

=====

Das Bezirkssportgericht Lüneburg empfiehlt allen Vereinen, die jeweilige Rechtslage in ihrem eigenen Interesse vor dem Einlegen eines Rechtsbehelfs anhand der Satzung und Ordnungen zu überprüfen. Daher sollte jeder Verein eine Satzung und die Ordnungen immer aktualisiert auf dem neusten Stand vorliegen haben.

1. Nach Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung anlässlich der Sitzung des Verbandsvorstandes am 30./31.10.2009 § 11 a ist eine Rechtsbehelfsschrift durch Übermittlung elektronischer Dokumente unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet - Postfachsystem zulässig. Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronische Form zu übermitteln.

Gemäß § 19 Ziffer 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) –neu – erfolgt die Zustellung innerhalb des DFBnet – Postfachsystems durch Übersendung des elektronischen Dokuments unter Verwendung des elektronischen Postfaches. Das elektronisch übermittelte Dokument gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet -Postfachsystem ausweist. Dies gilt nicht, wenn das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt ist; im Zweifel hat der Absender den Zeitpunkt der Zustellung nachzuweisen.

Nach wie vor, kann auch die Übersendung der Rechtsbehelfsschrift vor ab per Fax an den Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts Lüneburg erfolgen. Das Original ist nach erfolgter Faxversendung dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts Lüneburg per einfachen Brief zu übersenden.

Eine Rechtsbehelfsschrift per E-Mail an die Privat – E – Mail –Anschrift des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts Lüneburg ist nach wie vor **w i r k u n g s l o s !**

2. Das Bezirkssportgericht Lüneburg ist Empfänger von folgenden Rechtsbehelfsschriften:

- a. Anrufungen von Vereinen, die auf Ebene des Bezirkes Lüneburg spielen,
- b. Einsprüche von Vereinen, die auf Ebene des Bezirkes Lüneburg spielen,
- c. Proteste von Vereinen, die auf Ebene des Bezirkes Lüneburg spielen,
- d. Berufungen von Vereinen, die mit dem Urteil von Kreissportgerichten nicht einverstanden sind.
- e. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirkssportgericht
Insoweit wird auf §§ 15, 16, 17 und 18 RuVO Bezug genommen.

Die unter 2. a. bis 2. e. angegebenen Rechtsbehelfsschriften sind unbedingt an das Bezirkssportgericht Lüneburg zu richten. Rechtsbehelfsschriften an die Staffelleiter des Bezirksspielausschusses Lüneburg sind ebenfalls **w i r k u n g s l o s.**

3. Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters

Entscheidungen des Schiedsrichters über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind **u n a n f e c h t b a r**. (§ 28 Absatz 2 RuVO, Regel 5 für Schiedsrichter).

4. Protest § 16 der RuVO

Gegen die Wertung eines Spiels kann **innerhalb von 3 (in Worten: drei) Tagen nach dem Spiel** beim zuständigen Sportgericht Protest eingelegt werden. Das Recht zur Einlegung eines Protestes steht nur **den beiden am Spiel beteiligten Vereinen** zu. Als weitere Voraussetzung für die Einlegung eines Protestes kommt hinzu, dass sich der Protest auf **einen Den Spielausgang (also nicht Spielverlauf) n a c h t e i l i g b e e i n f u s s e n d e n R e g e l v e r s t o ß s t ü t z e n k a n n**, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit **hoher Wahrscheinlichkeit** beeinflusst hat.

Für die Einlegung eines Protestes beim Bezirkssportgericht fällt unter Bezugnahme auf § 10 der RuVO eine Gebühr in Höhe von 65,-- EUR an.

4. Anrufung § 15 Abs. 1 RuVO

Gegen Entscheidungen von Verwaltungsorganen (zum Beispiel Verwaltungsentscheide durch Bezirksspiel-, Bezirksjugend-, Bezirksschiedsrichterausschuss) ist die gebührenfreie Anrufung **innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung** des Verwaltungsentscheides beim Bezirkssportgericht einzulegen.

Eine Gebühr gemäß § 10 der RuVO fällt zwar nicht an, jedoch hat der Verein, der die gebührenfreie Anrufung eingelegt hat, die Verfahrenskosten des Bezirkssportgerichts zu tragen, wenn seiner Anrufung nicht stattgegeben werden sollte.

5. Einspruch § 15 Abs. 2 RuVO

Bei Verstößen gegen Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen ist der **gebührenfreie Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden** des Verstoßes zulässig. Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung länger als ein Jahr zurück, findet eine Verfolgung nicht mehr statt.

Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung länger als **ein Monat zurück**, kann er nur noch mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zu 500,-- EUR geahndet werden. Dies gilt auch spieltechnische Maßnahmen und Entscheidungen von Verwaltungsorganen. Zum Beispiel

Ein nicht spielberechtigter Spieler wird laufend in seiner Mannschaft eingesetzt. Beim 10. Einsatz wird dieses von der gegnerischen Mannschaft bemerkt und legt Einspruch beim Sportgericht ein. **Erst mit der Einlegung beim Sportgericht ist das Verfahren eingeleitet.** In diesem Fall können die Punkte aus den Spielen des zurückliegenden Monats aberkannt werden. Darüber hinaus kann das Mitwirken des nicht spielberechtigten Spielers vor dem zurückliegenden Monat lediglich mit einer Geldstrafe geahndet werden.

6. Berufung § 17 RuVO

Gegen Urteil der Kreissportgerichte kann derjenige, der durch ein Urteil beschwert ist, Berufung einlegen. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden und ist **innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung** beim Bezirkssportgericht einzulegen.

Die Gebühr für die Einlegung der Berufung beim Bezirkssportgericht beträgt unter Bezugnahme auf § 10 der RuVO 65,-- EUR.

Im Berufungsverfahren entscheidet dann das Bezirkssportgericht über die Zulassung einer Revision.

Die Revision kann nur in Fällen von **grundsätzlicher Bedeutung oder wenn sie für den Betroffenen eine erhebliche Einbuße darstellt.**

Rüdiger Wiegand

-Vorsitzender des Bezirkssportgerichts Lüneburg -